nach ihr das Markgrafthum Budissin genennet wird, hiernachst sie immer die Residenz und der Siz der Markgrafen und Landvoigte gewesen und den Vortritt vor den andern Städten, auch wie gedacht, das Direktorium in ihren gemeinschaftlischen Angelegenheiten hat. Man findet ihr solchen auch in ältern und neuern Zeiten in mehrern Lansdesherrlichen Refkripten und oberamtlichen Versordnungen beigeleget, und in des Raths Aussertisgungen wird solcher immerfort gebrauchet, die übrisgen Städte aber gestehen ihr solchen nicht zu.

In Ansehung der Ordnung, wie die Städte auf einander folgen, herrscht in den altern Urkunden eine große Verschiedenheit. Mur allein die Stadt Ramenz hat in allen die lezte Stelle und stehet auch besonders in der im Jar 1421. zwischen Land und Städten aufgerichteten Defensions = oder vielmehr Marsch = und Schlachtordnung hinter Lobau. In der Folge aber suchte sie den Vortritt vor dieser und König Ladislaus befahl auf der leztern bei ihm geführte Beschwerde ben Rathen der Städte Budiffin, Gorlis, Zittau und Lauban, daß sie die von Lobau und Ramenz vor sich fordern, die Sache verhoren und nach dem alten Herkommen und festge= sezten Ordnung entscheiden sollten. Es ist jedoch keine Rachricht vorhanden, wie gedachte Städte diesen Rangstreit entschieden. In zwei Urkunden vom Jar 1499. stehet Kamenz noch hinter Lobau. In Raiser Ferdinands I. Privilegium der freien Raths=